



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 13. Oktober 2009	Nummer 32
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
7.7.2009	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kastavenseen-Molkenammersee“	658
3.8.2009	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“	665
29.8.2009	Verordnung über die Spielordnung in den Spielbanken im Land Brandenburg (Spielordnungsverordnung – SpielOV)	676
7.9.2009	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“	677

Hinweis der Redaktion

Umstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg auf die elektronische Form ab Oktober 2009

Auf Grund des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 192) wird das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg künftig in elektronischer Form herausgegeben. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Danach wird das Blatt nur noch für eine kurze Übergangszeit in gedruckter Form erscheinen und im Oktober durch die elektronische Fassung abgelöst werden. Amtliche Fassung ist damit nur noch die elektronische Ausgabe, welche über das Internet unter der Adresse „www.landesrecht.brandenburg.de“ dauerhaft zum Abruf bereitgehalten wird. Der Abruf erfolgt unentgeltlich, die abgerufenen Dateien dürfen ebenfalls unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

Die Einteilung des Blattes in zwei Teile, Teil I für Gesetze, Teil II für Verordnungen, bleibt erhalten. Mit der Umstellung auf die elektronische Form ist jedoch eine Änderung der Erscheinungsweise verbunden. Gesetze, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden in einer jeweils eigenen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erscheinen und nicht mehr in einer periodischen Ausgabe zusammengefasst. Die Einzelausgabe trägt weiterhin die Jahrgangsbezeichnung, das Erscheinungsdatum und eine innerhalb des Jahrgangs fortlaufende Nummer. Die Seitenzählung erfolgt nicht mehr fortlaufend für den gesamten Jahrgang, sondern bezieht sich jeweils auf die einzelne Ausgabe. Eine veröffentlichte Vorschrift wird künftig nach der fortlaufenden Nummer der Ausgabe zitiert.

Für jedermann besteht daneben die Möglichkeit der Einsichtnahme in Sammlungen nichtamtlicher Papierausdrucke des Gesetz- und Verordnungsblattes bei den Amtsgerichten des Landes. Bei den Gemeinden soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in elektronischer Form ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten werden; dort sollen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten auch Ausdrücke angefertigt werden.

Auf Wunsch besteht ferner die Möglichkeit, Papierausdrucke des elektronischen Gesetz- und Verordnungsblattes als Einzelausgabe oder im Abonnement gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb dieser – ebenfalls nichtamtlichen – Papierausgaben wird weiterhin die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen. Die Druckerei wird sich mit den bisherigen Abonnenten des Blattes in Verbindung setzen, um zu klären, ob der Bezug in Papierform fortgesetzt werden soll.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kastavenseen-Molkenkammersee“

Vom 7. Juli 2009

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in den Landkreisen Oberhavel und Uckermark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Kastavenseen-Molkenkammersee“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 268 Hektar. Es umfasst Flächen in folgende Fluren:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Oberhavel	Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel	4, 5 und 23;
Oberhavel	Fürstenberg/Havel	Himmelpfort	9;
Uckermark	Lychen	Retzow	1.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 2 mit den laufenden Nummern 1 bis 10 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird eine Zone 1 als Naturentwicklungsgebiet im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, das der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen ist und in dem Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, festgesetzt. Die Zone 1 umfasst rund 134 Hektar und liegt in folgenden Fluren:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Oberhavel	Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel	4 und 23;
Oberhavel	Fürstenberg/Havel	Himmelpfort	9.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, sowie bei den Landkreisen Oberhavel und Uckermark, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das weitgehend störungsarme, von Seen, Mooren und großflächigen, unzerschnittenen Wäldern geprägte Flächen umfasst, ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere naturnaher Waldtypen, wie zum Beispiel Laubmisch-, Moor- und Bruchwälder, Eichen-Buchen-Altholzbestände, Relikte des Kiefern-Traubeneichenwaldes, der Moorgehölze sowie von Schwimmblattgesellschaften;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Zungenhahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpfpfost (*Ledum palustre*), Kammfarn (*Dryopteris cristata*), Sandstrohblume (*Helichrysum arenarium*) und Krebschere (*Stratiotes aloides*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere von Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Trauermantel (*Nymphalis antipoda*), Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*), Mooreule (*Celaena haworthii*), Zweifleck (*Epithea bimaculata*), Flussjungfer (*Gomphus vulgaticissimus*) und Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isosceles*);
4. die Erhaltung eines reichhaltigen Mosaiks unterschiedlicher Lebensräume mit überwiegend nährstoffarmen Boden- und Wasserverhältnissen in engem räumlichen Wechsel nasser bis trockener Standorte, mit einer großen Strukturvielfalt sowie der hierauf angewiesenen Lebensgemeinschaften;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des überregionalen Biotopverbundes zwischen dem Lychener Seenkreuz und dem Sandergebiet südlich von Serrahn.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kastavenseen-Molkenkammersee“ (§ 2a Absatz 1 Nummer 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von

1. oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, dystrophen Seen und Teichen, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Hainsimsen-Buchenwäldern (Luzolo-Fagetum), Moorwäldern, Birken-Moorwäldern und Waldkiefern-Moorwäldern als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 2. Fischotter (*Lutra lutra*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.
- (3) Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck der Zone 1 (Naturentwicklungsgebiet) die Gewährleistung natürlicher Entwicklungsprozesse in einem Komplex aus Seen und ihren verschiedenen Verlandungsgesellschaften, Armmooren und Nadelholzforsten mit Laubholznaturverjüngung sowie deren wissenschaftliche Untersuchung.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten; ausgenommen ist außerhalb der Zone 1 und außerhalb von Röhrichten und Bruchwäldern das Betreten zum Zwecke der Erholung nach dem 30. Juni eines jeden Jahres;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der Wege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können und außerhalb der Waldbrandwundstreifen zu reiten;
11. mit nicht motorisierten Fahrzeugen außerhalb der Wege sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen. Hinsichtlich des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen gelten darüber hinaus die Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
12. im Oberkastavensee innerhalb der Zone 1 zu baden oder zu tauchen; das Baden und Tauchen außerhalb der Zone 1 ist vom Boot sowie von den in den in § 2 Absatz 2 genannten Karten gekennzeichneten Uferabschnitten und Badestellen aus zulässig; ausgenommen sind Röhrichte oder Schwimmblattgesellschaften;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen; ausgenommen davon sind Boote ohne eigenen Antrieb und Luftmatratzen auf dem Großen Kastavensee außerhalb von Röhrichten oder Schwimmblattgesellschaften;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

bb) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind,

cc) § 4 Absatz 2 Nummer 19 gilt;

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Absatz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
 - a) Holzerntemaßnahmen, die den Holzvorrat auf weniger als 40 Prozent des üblichen Vorrats reduzieren, nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig sind,
 - b) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
 - c) der Boden schonend, unter Verzicht auf Pflügen und Umbruch bearbeitet wird,
 - d) auf Mooren und in Moorwäldern keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,
 - e) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,
 - f) § 4 Absatz 2 Nummer 17 und 23 gilt,
 - g) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Totholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandesvorrates zu erhalten ist;
2. die den in § 1b Absatz 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) innerhalb der Zone 1 erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg im Sinne eines Monitoring mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig sind,
 - b) auf den übrigen Flächen
 - aa) Besatzmaßnahmen nur im Großen Kastavensee und nur mit Hecht, Wels, Schleie und Kleine Maräne durchgeführt werden,

3. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei am Großen Kastavensee und Oberkastavensees außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich von den Stegen, vom Boot sowie von den in den in § 2 Absatz 2 genannten Karten gekennzeichneten Angelstellen erfolgt;

4. für den Bereich der Jagd in der Zone 1 (Naturentwicklungsgebiet):

- a) Maßnahmen der Bestandsregulierung von Schalenwild mit der Maßgabe, dass die Bestandsregulierung durch drei eintägige Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgt. Die Durchführung der Gesellschaftsjagden ist jeweils eine Woche vorher schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen der Bestandsregulierung zur Abwendung von Wildschäden auf forstwirtschaftlichen Flächen nach vorheriger Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dazu sind vom Antragsteller Erfordernis, Ziel, Art, Umfang, Zeitpunkt und Ort der Maßnahme darzulegen,
- b) der Einsatz mobiler Ansitzeinrichtungen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;

5. für den Bereich der Jagd außerhalb der Zone 1:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd außerhalb der Zone 1, mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd auf Federwild verboten ist,
 - bb) die Fallenjagd mit Lebendfallen erfolgt und in einem Abstand von bis zu 100 Metern zum Gewässerufer verboten ist,
 - cc) keine Baujagd in einem Abstand von bis zu 100 Metern vom Ufer aller innerhalb des Schutzgebietes liegenden Gewässer vorgenommen wird,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- c) das Aufstellen transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen,
- d) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen.

Im Übrigen bleiben Wildfütterungen sowie die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;

6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege hinsichtlich der Fahrbahn und des Banketts in der Zeit vom 1. Juli eines jeden Jahres, sofern eine Beschädigung des Gehölzbestandes ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen. Unterhaltungsmaßnahmen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen außerhalb des genannten Zeitraumes und Umfangs bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht;
8. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen kann durch Abstimmung eines Unterhaltungsplanes hergestellt werden;
9. Unterhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen, sofern diese nicht unter die Nummern 6 und 8 fallen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
12. das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten nach dem 30. Juni eines jeden Jahres;
13. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
14. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 an Straßen und Wegen freigestellt;
15. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden

Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahme wird als Zielvorgabe benannt:

Die Entnahme von Spiegel-, Marmor- und Silberkarpfen aus dem Oberkastavensee wird angestrebt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutz-

zwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Dietmar Schulze

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kastavenseen-Molkenkammersee“

Landkreis Oberhavel

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel	4	20 teilweise, 23/1 teilweise, 24 teilweise, 25/1, 25/2 teilweise, 25/3 teilweise, 26 teilweise, 27/1, 27/2, 29/1 teilweise, 29/2 teilweise, 39 bis 41 jeweils teilweise, 49/3 teilweise, 64 und 65 jeweils teilweise
		5	43 teilweise, 44/20 teilweise, 166 und 167 jeweils teilweise
		23	1 teilweise, 5 teilweise, 6, 7 bis 14 jeweils teilweise
	Himmelpfort	9	2/1 teilweise, 2/2 teilweise, 3 und 4 jeweils teilweise, 9 teilweise, 11 bis 13, 14 teilweise, 15, 17 teilweise, 40 und 41 jeweils teilweise, 44 teilweise, 48 und 49 jeweils teilweise, 51 teilweise

Landkreis Uckermark

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Lychen	Retzow	1	68 teilweise

Flächen der Zone 1:

Landkreis Oberhavel

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel	4	23/1 teilweise, 25/1, 25/2 teilweise, 26 teilweise, 27/1, 27/2, 29/1 teilweise, 29/2 teilweise, 39 bis 41 jeweils teilweise, 49/3 teilweise
		23	7 teilweise, 11 teilweise
	Himmelpfort	9	13

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karte Maßstab 1 : 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kastavenseen-Molkenkammersee“	
Blatt	Unterzeichnung
1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 3. Juni 2009

2. Liegenschaftskarten

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kastavenseen-Molkenkammersee“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
1	Himmelpfort	9	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. Juni 2009
2	Himmelpfort	9	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. Juni 2009
	Retzow	1		

Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
3	Fürstenberg/Havel	4	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. Juni 2009
4	Fürstenberg/Havel	4, 23	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. Juni 2009
5	Fürstenberg/Havel Himmelpfort	23 9	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. Juni 2009
6	Himmelpfort	9	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. Juni 2009
7	Fürstenberg/Havel	4	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. Juni 2009
8	Fürstenberg/Havel Himmelpfort	4, 5, 23 9	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. Juni 2009
9	Fürstenberg/Havel Himmelpfort	23 9	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. Juni 2009
10	Fürstenberg/Havel Himmelpfort	5 9	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. Juni 2009

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“

Vom 3. August 2009

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Untere Havel Süd“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 3 933 Hektar. Es umfasst die Niederung der unteren Havel südlich von Rathenow bis Hohenferchesar mit folgenden Fluren:

Landkreis:	Gemeinde/Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Havelland	Milower Land	Bützer	2 bis 4;
Havelland	Milower Land	Jerchel	2;
Havelland	Milower Land	Milow	1, 2, 4 bis 6, 9, 16, 17;

Landkreis: Gemeinde/Stadt: Gemarkung: Flur:

Havelland	Milower Land	Möthlitz	8 bis 10, 13 bis 15;
Havelland	Milower Land	Vieritz	10, 11;
Havelland	Premnitz	Döberitz	1, 2, 5, 6;
Havelland	Premnitz	Mögelin	1, 2;
Havelland	Premnitz	Premnitz	1 bis 3;
Havelland	Rathenow	Böhne	2 bis 5, 7;
Havelland	Rathenow	Rathenow	2, 8, 47 bis 49;
Havelland	Rathenow	Steckelsdorf	6, 7;
Potsdam- Mittelmark	Havelsee	Fohrde	1 bis 3, 10;
Potsdam- Mittelmark	Havelsee	Hohen- ferchesar	1 bis 3;
Potsdam- Mittelmark	Havelsee	Pritzerbe	1, 2, 4 bis 8, 14, 15, 17, 18.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführten neun topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 2 mit den Blattnummern 1 bis 52 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Zone 1 mit 2 521 Hektar, eine Zone 2 mit 185 Hektar, eine Zone 3 mit 334 Hektar und eine Zone 4 mit 893 Hektar mit unterschiedlichen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt. Die Grenze der Zonen ist in den in Anlage 3 Nummer 1 genannten topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 9 sowie in den in Anlage 3 Nummer 2 genannten Liegenschaftskarten mit den Blattnummern 1 bis 52 mit ununterbrochener Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, sowie bei den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung
 - a) von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten eines durch periodische Überflutungen beeinflussten und durch eine weitgehend extensive Landnutzung geprägten Süßwasserfeuchtgebietes in einer für die norddeutsche Tiefebene typischen Flussniederung,
 - b) der Standorte seltener oder gefährdeter Pflanzengesellschaften wie der von Überflutungen und Hochwasserfluss abhängigen Auwälder, der Feuchtwiesen und der vollständigen Serien der Flachwasserverlandung,
 - c) der Talsandkuppen mit ihrem spezifischen Artenspektrum;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter zahlreicher nach § 10 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, insbesondere Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Gottes-Gnadenkraut (*Gratiola officinalis*), Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurea erythraea*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Ähriger Ehrenpreis (*Veronica spicata*), Langblättriger Ehrenpreis (*Veronica longifolia*), Zungenhahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Körner-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) und Rentierflechte (*Cladonia arbuscula*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere als Brut- und Nahrungsgebiet von Wat-, Wasser- und Stelzvögeln, darunter zahlreiche nach § 10 Absatz 2 Nummer 10

und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Braunes Langohr (*Plectotus auritus*), Graues Langohr (*Plectotus austriacus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graumammer (*Emberiza calandra*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*);

4. die Erhaltung einer reich gegliederten, weitgehend extensiv genutzten Kulturlandschaft als charakteristische Flussniederung der norddeutschen Tiefebene mit typischen Elementen wie Mäandern, Altarmen und angrenzenden Niederungsflächen, Verlandungsseen, Niedermooren sowie Talsandkuppen wegen ihrer Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
 5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wichtiges Element des länderübergreifenden Auen- und Feuchtbiotopverbundes, des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 und der Ramsar-Konvention mit dem Status „Feuchtgebiet von nationaler Bedeutung“ sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet für ziehende Vogelarten.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung
1. als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niederung der Unteren Havel“ (§ 2a Absatz 1 Nummer 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) in seiner Funktion
 - a) als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Roter Milan (*Milvus milvus*), Schwarzer Milan (*Milvus migrans*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kranich (*Grus grus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und weiterer Arten, einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,
 - b) als Durchgangs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvogelarten beispielsweise Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Löffelente (*Anas clypeata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) und anderer Arten;
 2. als Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Havel“ (§ 2a Absatz 1 Nummer 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von
 - a) trockenen Sandheiden mit Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (Silbergras) und *Agrostis* (Straussgras), oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* (Strandling-Gesellschaften) und der *Isoeta-Nanojuncetea* (Zwergbinsengesellschaften), einem Fluss der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, feuch-

ten Hochstaudenfluren, der planaren Stufe Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), mageren Flachland-Mähwiesen mit *Alopecurus pratensis* (Wiesenfuchschwanz) und *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse (natürliche Lebensraumtypen) im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG,

- b) Moorwäldern und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*/Weiden-Weichholzaunen) als prioritäre Biotope (prioritäre Lebensraumtypen) im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) von Elbebiber (*Castor fiber albicus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus sericeus*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach den §§ 5 bis 9 zugelassenen Handlungen sind im Naturschutzgebiet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
4. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
5. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
7. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege sowie den in den in § 2 Absatz 2 genannten Topografischen Karten gekennzeichneten Wegen ganzjährig oder in der Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zu reiten. § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
8. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, ausgenommen ist das Betreten der in den in § 2 Absatz 2 genannten Topografischen Karten dargestellten Badestellen;
9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen.
10. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
14. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
15. wild lebende Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
16. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
18. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
19. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
20. Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
21. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle, Jauche) zum Zwecke der Düngung zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
22. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben neben den Freistellungen der §§ 6 bis 9:

1. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege hinsichtlich der Fahrbahn und des Banketts in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September eines jeden Jahres, sofern eine Beschädigung des Gehölzbestandes ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen. Alle sonstigen Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Maßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde;
2. die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der im Gebiet gelegenen Bundeswasserstraße, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen einschließlich ihrer Deichschutzstreifen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Zeitpunkte des Beginns der Frühjahrsmahd und der Durchführung von Maßnahmen mit Neuaufbau des Deichdeckmaterials über eine Länge von 100 Metern hinaus sind einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; dies kann durch Abstimmung eines Unterhaltungsplanes hergestellt werden.
Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben weiterhin Maßnahmen des Hochwasserschutzes zur Beseitigung von Abflusshindernissen im Deichvorland wie zum Beispiel Stammholz, Äste, Treibgut, wenn dadurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen;
4. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristige Vereinbarungen hergestellt werden;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten ab dem 1. Juli eines jeden Jahres;

8. das Befahren mit Kraftfahrzeugen der in den in § 2 Absatz 2 genannten topografischen Karten gekennzeichneten Wege und wie in den Karten vermerkt, das dortige Abstellen von Fahrzeugen ganzjährig oder in der Zeit vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zum Zwecke des Angelns und des Badens;
 9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsberäumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
 11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung an Straßen und Wegen freigestellt;
 12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, einschließlich Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 sowie der nach § 6 bis § 9 zulässigen Handlungen. Für das Befahren des Naturschutzgebietes im Rahmen des Angelns gemäß § 8 Absatz 2 gilt die Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 8.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleibt die den in § 1b Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen

Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

1. in den Zonen 1 bis 4 gilt, dass:

- a) das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen unzulässig ist,
- b) bei Beweidung mit Ausnahme der Hutehaltung eine Auszäunung der Ufer von Flüssen und Stillgewässern, sowie von Gehölzen zu erfolgen hat,
- c) das Ausbringen, Einleiten, Lagern, Ablagern von Abwässern, Gärfutter oder Klärschlämmen, ausgenommen das Lagern von Silageballen in der Zone 4, unzulässig ist,
- d) der Umbruch und die Neuansaat von Grünland unzulässig sind;

2. über die Regelungen der Nummer 1 hinaus gilt für Grünland der Zone 1, dass

- a) die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Jauche einzusetzen,
- b) die erste Nutzung nicht vor dem 16. Juni eines jeden Jahres erfolgt,
- c) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unzulässig ist,
- d) das Walzen und Schleppen von Grünland im Zeitraum vom 31. März bis zur ersten Nutzung unzulässig ist. Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht,
- e) auf Grünland das Erntegut zu beräumen ist. Ausgenommen davon ist die Lagerung von Heu- und Silageballen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten an den zu jeder Zeit befahrbaren Wegen, an Winterweideflächen bleibt die Lagerung bis zum Abschluss der Winterweide zulässig,
- f) Flächen mit der Größe über einen Hektar in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 Metern in Bewirtschaftungsrichtung gemäht werden und zwischen den Blöcken ein Streifen in Breite des Mähwerkes bis zur nächsten Nutzung verbleibt;

3. über die Regelungen der Nummer 1 hinaus gilt für Grünland der Zone 2, ausgenommen der Grasansaat auf Ackerflächen, dass

- a) eine Düngung unzulässig ist,

b) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unzulässig ist,

c) das Walzen und Schleppen von Grünland im Zeitraum vom 31. März bis zur ersten Nutzung eines jeden Jahres unzulässig ist. Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht,

d) auf Grünland das Erntegut zu beräumen ist. Ausgenommen davon ist die Lagerung von Heu- und Silageballen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten an den zu jeder Zeit befahrbaren Wegen, an Winterweideflächen bleibt die Lagerung bis zum Abschluss der Winterweide zulässig;

4. über die Regelungen der Nummer 1 hinaus gilt für Grünland der Zone 3, ausgenommen der Grasansaat auf Ackerflächen, dass

a) die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Jauche einzusetzen,

b) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unzulässig ist,

c) das Walzen und Schleppen von Grünland im Zeitraum vom 31. März bis zur ersten Nutzung eines jeden Jahres unzulässig ist. Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht,

d) auf Grünland das Erntegut zu beräumen ist. Ausgenommen davon ist die Lagerung von Heu- und Silageballen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten an den zu jeder Zeit befahrbaren Wegen, an Winterweideflächen bleibt die Lagerung bis zum Abschluss der Winterweide zulässig.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 4 ist die Errichtung oder Aufstellung von ortsüblichen Weidezäunen, Viehtränken und mobilen Melkständen. Die Errichtung ortsunveränderlicher Anlagen zur Weidehaltung, wie Melkstände, Fangeinrichtungen und Unterstände bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Forstwirtschaft

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleibt die den in § 1b Absatz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

1. nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden;
2. eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Totholzanteil von mindestens drei Prozent sowie einem Altholzanteil von mindestens zehn Prozent des Bestandesvorrats zu gewährleisten ist;
3. keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

§ 8

Fischerei, Angeln

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleibt die den in § 1b Absatz 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

1. Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass das Einschwimmen oder eine Gefährdung von Biber oder Fischotter sowie erhebliche Behinderungen der Wander- und Austauschbewegungen der in § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c genannten Fischarten weitgehend ausgeschlossen sind;
2. keine fischereilichen Verfahren zur Anwendung kommen, die zur Gewässereutrophierung oder zu anderen Schädigungen der Gewässer führen können;
3. keine wild lebenden Tiere gefüttert werden oder Futter bereitgestellt wird;
4. die Elektrofischerei von der unteren Fischereibehörde nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassen wird. Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleibt die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen.

§ 9

Jagd

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. durch die oberste Jagdbehörde auf Antrag der unteren Naturschutzbehörde oder der Verwaltung des Naturparks Westhavelland ein örtlich und zeitlich begrenztes Jagdverbot angeordnet werden kann, wenn dies zum Schutz des Reproduktions- oder Rastgeschehens gefährdeter Arten erforderlich ist;
2. in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni eines jeden Jahres die Jagd nur vom Ansitz aus erfolgt;

3. die Jagd auf Federwild verboten ist; ausgenommen ist die Jagd auf Gänse im Rahmen des Gänsemanagements auf durch Gänse geschädigten Ackerkulturen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleibt die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Aufstellung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleibt die Anlage von Kirtungen außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb der mageren Flachland-Mähwiesen.

§ 10

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. bei ausreichendem Wasserdargebot soll das Wasserregime der Havel so geführt werden, dass die Stauhöhen der Jahre 2004/2005 nicht unterschritten werden. Darüber hinaus sollen im Pflege- und Entwicklungsplan Stauziele für die sonstigen Stauanlagen unter Beachtung der Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie dargelegt werden. Langfristig soll sich die Havel zu einem Fließgewässer mit einer naturnahen Dynamik entwickeln und eine an der Feuchtgebietscharakteristik des Naturschutzgebietes orientierte Wasserhaltung gesichert werden;
2. in der Stromhavel und ihren Nebengewässern sollen durch die angestrebten Stauziel festlegungen in der Zone 1 unterschiedlich vernässte Bereiche entstehen. Dabei werden auf bis zur Hälfte der Fläche oberflächennahe Wasserstände mit Blänkenbildung zum 30. April, 30. Mai oder 30. Juni eines Jahres jeweils in Abhängigkeit vom Geländeniveau und der zur Verfügung stehenden Wassermenge angestrebt;
3. durch gewässerstrukturgüteverbessernde Maßnahmen wie dem Anschluss geeigneter Altarme und der Minderung von Profilerhaltungs- und Uferverbaumaßnahmen soll unter Beachtung der Schifffahrt, des Hochwasserschutzes sowie der Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf die Bedeutung der Havelniederung als Retentionsraum für Hochwasserabflüsse der Elbe eine natürliche Dynamik im Flussbett erreicht werden. Für die Maßnahmen sind gegebenenfalls wasserrechtliche Verfahren durchzuführen;
4. zwischen Elbe und Havel soll eine verbesserte biologische Durchgängigkeit erreicht werden;
5. zur Wiederherstellung der Auendynamik auf ehemaligen Retentionsflächen soll unter Beachtung des Hochwasser-

schutzes sowie der Wasserrahmenrichtlinie der Wiederanschluss von Polderflächen an das Flusssystem angestrebt werden;

6. Teilflächen der Zone 1 sollen zu Refugialräumen für spät-reproduzierende Arten mit einer ungestörten Vegetationsphase bis zum 1. Juli, 16. Juli oder zu einem späteren Zeitpunkt eines jeden Jahres entwickelt werden;
7. Grünlandflächen, deren Biomasse nicht zu Futterzwecken verwendet wird, sollen erst ab dem 16. August eines jeden Jahres gemäht werden.

§ 11

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 13

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte

Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

- (4) Für Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen auf Grund dieser Verordnung gilt § 71 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 14

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 15

Inkrafttreten

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b, c und f, Nummer 3 Buchstabe a und b und Nummer 4 Buchstabe a und b tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. August 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Dietmar Schulze

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“		
Blatt-Nr.	Blatt	Unterzeichnung
01	3339-SO Göttlin	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 29. Juni 2009
02	3439-NO Mögelin	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
03	3440-NW Rathenow-S	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
04	3439-SO Milow	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
05	3440-SW Premnitz	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
06	3440-SO Pritzerbe-Seelensdorf	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
07	3540-NW Nitzahn	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
08	3540-NO Pritzerbe	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
09	3541-NW Brielow	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009

2. Liegenschaftskarten Maßstab 1 : 2 500

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“			
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
001	Rathenow	2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Steckelsdorf	6	
002	Rathenow	8, 48, 49	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Steckelsdorf	6, 7	
003	Steckelsdorf	7	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
004	Rathenow	47, 48	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Steckelsdorf	7	
005	Rathenow	47	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
006	Böhne	2, 3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Mögelin	2	
	Rathenow	47	
	Steckelsdorf	7	
007	Böhne	4, 5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Mögelin	2	
008	Böhne	3, 4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Mögelin	1, 2	
	Rathenow	47	
009	Böhne	5, 7	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Bützer	2	
	Mögelin	2	
	Premnitz	3	

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
010	Böhne	5, 7	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Mögelin	1, 2	
	Premnitz	3	
011	Bützer	3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
012	Bützer	2, 3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Premnitz	3	
013	Milow	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Premnitz	3	
014	Bützer	3, 4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Vieritz	10	
015	Bützer	3, 4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Milow	1, 6	
	Premnitz	3	
016	Milow	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Premnitz	2, 3	
017	Döberitz	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Milow	1, 2	
	Premnitz	1, 2	
018	Döberitz	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Premnitz	2	
019	Döberitz	5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Pritzerbe	7, 8	
020	Pritzerbe	7	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
021	Bützer	4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Milow	5, 9	
	Vieritz	10, 11	
022	Bützer	4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Milow	5, 6	
023	Milow	1, 2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
024	Döberitz	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Milow	1, 2	
	Milow	16, 17	
	Premnitz	2	
025	Döberitz	1, 2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Döberitz	2	
	Milow	17	
	Möthlitz	8, 9	
026	Döberitz	2, 5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Möthlitz	8, 9, 10	
027	Döberitz	5, 6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Möthlitz	10, 15	
	Pritzerbe	6	
028	Döberitz	5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Möthlitz	15	
	Pritzerbe	6, 7	
029	Pritzerbe	6, 7	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
030	Pritzerbe	7, 14, 15	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
031	Milow	4, 5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Vieritz	11	
032	Milow	4, 5, 9	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Vieritz	11	
033	Jerchel	2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Milow	2, 16	
034	Jerchel	2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Milow	2, 16, 17	
035	Jerchel	2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Milow	17	
	Möthlitz	9, 10	
036	Möthlitz	8, 9, 10, 14	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
037	Döberitz	6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Möthlitz	10, 14, 15	
	Pritzerbe	5, 6	
038	Möthlitz	15	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Pritzerbe	2, 5, 6	
039	Pritzerbe	1, 2, 6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
040	Pritzerbe	1, 15, 17, 18	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
041	Hohenferchesar	1, 2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Pritzerbe	17, 18	
042	Jerchel	2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
043	Jerchel	2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
044	Möthlitz	13	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Pritzerbe	5	
045	Möthlitz	13	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Pritzerbe	2, 4, 5	
046	Pritzerbe	1, 2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
047	Fohrde	1, 2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Pritzerbe	1, 18	
048	Fohrde	1, 2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Hohenferchesar	1	
	Pritzerbe	18	
049	Fohrde	2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
	Hohenferchesar	1, 3	
050	Fohrde	1, 10	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
051	Fohrde	1, 2, 3, 10	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009
052	Fohrde	2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 29. Juni 2009

Verordnung über die Spielordnung in den Spielbanken im Land Brandenburg (Spielordnungsverordnung – SpielOV)

Vom 29. August 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Spielbankgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 218, 223) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie sowie dem Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Teilnahme am Glücksspiel

Der Spielbankunternehmer darf am Glücksspiel in den Spielbanken nicht teilnehmen lassen:

1. Personen unter 18 Jahren,
2. Personen, die nach Maßgabe der Sperrdatei (§ 9 des Lotterieur- und Sportwettengesetzes) gesperrt sind,
3. Personen, die beim Spielbankunternehmer eine Selbstsperre beantragt haben oder die vom Spielbankunternehmer gesperrt sind, auch dann, wenn die Sperre nicht in der Sperrdatei eingetragen ist,
4. Personen, bei denen Anlass besteht zu prüfen, ob sie zu sperren sind, und die dem Spielbankunternehmer dazu erforderliche Angaben über ihre persönlichen oder sachlichen Verhältnisse verweigern,
5. Personen, die Mitglied eines Organs oder Arbeitnehmer des Spielbankunternehmens oder eines das Spielbankunternehmen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden privatrechtlichen Unternehmens sind oder innerhalb der zurückliegenden sechs Monate waren.

§ 2

Allgemeine Zutrittsvoraussetzungen

(1) Zu den Spielbanken wird der Zutritt nicht gewährt:

1. Personen, die gemäß § 1 Nummer 1 bis 4 am Spiel nicht teilnehmen dürfen,
2. Personen, die sich auf Verlangen des Spielbankpersonals nicht ausweisen oder bei denen aus anderen Gründen eine den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechende Feststellung zu den Teilnahmeverboten nach § 1 Nummer 1 bis 3 nicht getroffen werden kann,
3. Personen, deren Verhalten den Verdacht rechtfertigt, dass sie durch Alkohol oder andere Rauschmittel in ihrer Steuerungsfähigkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt sind.

(2) Bevor Zutritt zu den Spielbanken gewährt wird, muss das dafür zuständige Spielbankpersonal fallweise auf der Grundlage eines gültigen Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle überprüft und festgestellt haben, dass ein Teilnahmeverbot nach § 1 Nummer 1 bis 3 nicht besteht. Die Kenntnis des zuständigen Spielbankpersonals von den dazu erforderlichen Daten steht einer Ausweiskontrolle gleich. Ausweise müssen mindestens den Namen und das Geburtsdatum sowie ein Lichtbild oder ein anderes biometrisches Kennzeichen der Person enthalten, für das Spielbankpersonal lesbar und von einer Behörde ausgestellt sein oder eine vergleichbare Gewähr für ihre Richtigkeit bieten. Andere Ausweise als ein Personalausweis, ein anerkannter Pass oder Passersatz, ein Ausweisersatz nach § 48 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder ein in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 des Geldwäschegesetzes bestimmtes Dokument sind vom Spielbankpersonal im Zweifel zurückzuweisen. Die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes über die Durchführung einer nach seinen Vorschriften bestehenden Identifizierungspflicht bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubte Spiele

(1) In den Spielbanken dürfen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 5 alle Spiele der in Absatz 2 bestimmten Spieltypen des Klassischen Spiels und Automaten Spiele im Sinne des Absatzes 3 gespielt werden.

(2) Zum Klassischen Spiel sind folgende Spieltypen zugelassen: Baccara, Black Jack, Craps, Glücksrad, Roulette, Poker, Punto Banco und Sic Bo.

(3) Automaten Spiele im Sinne dieser Verordnung sind nur solche Glücksspiele (§ 3 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages), die von Spielbeginn bis Spielende einschließlich der Auszahlung eines Gewinns ausschließlich mit einem programmgesteuerten oder in sonstiger Weise vollautomatisierten Gerät (Spielautomaten) gespielt werden, das nach Herstellung der Betriebsbereitschaft allein vom Spieler selbst in Gang gesetzt und bedient wird.

(4) Spiele des Klassischen Spiels müssen durch vorher festgelegte Spielregeln bestimmt sein. Der Spielbankunternehmer hat die Spielregeln in Einklang mit den Zielen nach § 1 Absatz 1 des Spielbankgesetzes und in Übereinstimmung mit den die Spieltypen prägenden und international allgemein üblichen Standards umfassend und transparent schriftlich oder elektronisch festzulegen.

(5) Automaten Spiele und die Bedienung der Spielautomaten müssen bei einer Inbetriebnahme der Geräte umfassend und transparent schriftlich oder elektronisch beschrieben sein. Es kann auf sich selbst erklärende Programmabläufe verwiesen werden.

§ 4 Spieleinsätze

Spieleinsätze sind in der in den Spielregeln und Beschreibungen nach § 3 Absatz 4 und 5 festgelegten Weise und in der dort bestimmten Höhe (Mindest- und Höchstbeträge) zu erbringen. Zu Festlegungen und Bestimmungen nach Satz 1 hat der Spielbankunternehmer die für Suchtprävention zuständige oberste Landesbehörde vorher zu hören.

§ 5 Kontrolle von Spielmarken

Spielmarken werden so kontrolliert, wie dies in den Spielregeln und Beschreibungen nach § 3 Absatz 4 und 5 vom Spielbankunternehmer bestimmt ist.

§ 6 Feststellung und Auszahlung von Gewinnen

§ 5 gilt für die Feststellung und Auszahlung von Gewinnen entsprechend.

§ 7 Spielverbotszeiten

Zu den folgenden Zeiten darf in den Spielbanken nicht gespielt werden:

1. Karfreitag von 0 Uhr bis Karsamstag 4 Uhr,
2. am Volkstrauertag und am Totensonntag von 4 Uhr bis 24 Uhr und
3. am Vortag des 1. Weihnachtsfeiertages (Heiliger Abend) von 13 Uhr bis 24 Uhr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. August 2009

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“

Vom 7. September 2009

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Weißer Berg bei Bahnsdorf“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 28 Hektar. Es umfasst folgende Flächen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	539 bis 541 anteilig;
Neu-Seeland	Lieske	4	17 bis 19, 24, 25, 27, 29, 30 Weg, 31 anteilig, 32 anteilig, 33, 35, 36 Weg anteilig, 41 Graben, 42 bis 44, 45 bis 48 anteilig, 49, 53, 55 anteilig, 56 Weg anteilig, 58, 89.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die topografische Karte, Kartenblatt 4450 NO im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 28. Juli 2009, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte Bahnsdorf Flur 1 und Lieske Flur 4 im Maßstab 1 : 2 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 28. Juli 2009.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Natur-

schutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen Binnendünenkomplex mit der dafür typischen Tier- und Pflanzenwelt umfasst, ist

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Grasnelkenfluren, Kleinschmielenrasen, Thymian-Schafschwingelrasen, silbergrasreichen Pionierfluren und Schafschwingel-Kiefernwälder;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und teilweise streng geschützte Arten, insbesondere Doldiges Winterlieb (*Chimaphila umbellata*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Körnchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Strand-Grasnelke (*Armeria maritima*), Sand-Tragant (*Astragalus arenarius*), Ästiger Rautenfarn (*Botrychium matricariifolium*) und Mond-Rautenfarn (*Botrychium lunaria*);
3. die Erhaltung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Insekten, Kriechtiere und Fledermäuse, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Glattnatter (*Coronella austriaca*);
4. die Erhaltung des Gebietes als Refugium gefährdeter Arten zur Wiederbesiedelung der Bergbaufolgelandschaft.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ (§ 2a Absatz 1 Nummer 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. trockenen Sandheiden mit Heidekraut (*Calluna*) und Ginster (*Genista*) und von Dünen mit offenen Grasflächen mit Silbergras (*Corynephorus*) und Straussgras (*Agrostis*) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse (natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
2. Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) als prioritäre Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG) einschließlich ihrer Lebensräume und der für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;

15. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
16. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
17. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
18. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
19. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
20. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
21. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Absatz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang außerhalb der eingezäunten Standorte der Sandsilberscharte mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Arten der potenziellen natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
 - b) forstwirtschaftliche Maßnahmen auf dem Binnendünenkomplex im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
 - c) § 4 Absatz 2 Nummer 21 gilt;
2. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen,

- c) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Im Übrigen bleibt die Anlage von Wildäckern und Ansaatwiesen unzulässig;

3. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten;
4. das Rodeln auf der eingezäunten Binnendüne in den Wintermonaten bei Schneelage;
5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht;
7. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Einvernehmen kann durch Abstimmung eines Unterhaltungsplans erteilt werden;
8. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder

Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734) an Straßen und Wegen freigestellt;

12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;

13. die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage von Braunkohlenplänen nach § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg bei sicherheitstechnisch notwendigen Maßnahmen im Benehmen sowie bei allen weiteren Maßnahmen, wie zum Beispiel zur Oberflächengestaltung im Einvernehmen mit dem Landesumweltamt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. trockene Sandheiden, der Dünenkomplex und die Dünenbereiche mit offenen Grasflächen, insbesondere des Weißen Berges, sollen durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel flächenhaftes Plaggen, freigehalten werden;
2. die Kiefernforste sollen zu strukturreichen naturnahen Wäldern entwickelt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten

Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

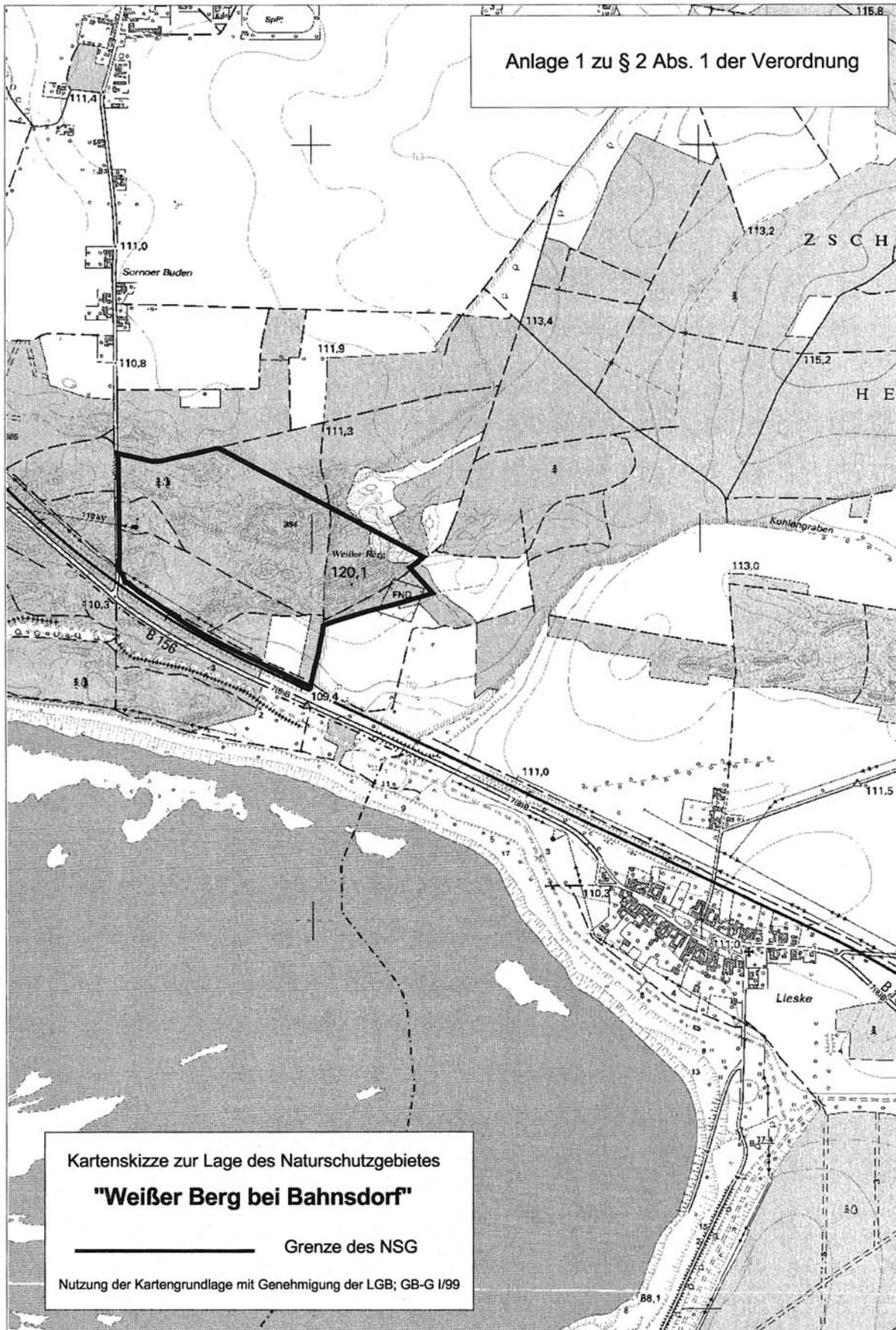
§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. September 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

684

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 32 vom 13. Oktober 2009

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0